

40. Kann die Aktiengesellschaft geltend machen, daß eine im Aktienbuch eingetragene Person das Aktienrecht nicht erworben hat?

§§§. § 223.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1915 i. S. D. (Rl.) w. Allgemeine Mobilien-Niederlage-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. II. 360/14.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der im Aktienbuche der beklagten Gesellschaft als Inhaber einer auf 600  $\mathcal{M}$  lautenden Aktie eingetragen war, hatte

---

<sup>1</sup> Abgedruckt unter Nr. 40.

das Aktienrecht mangels Beobachtung der gesetzlichen Abtretungsform nicht erworben. Nachdem die Gesellschaft die Eintragung gelöscht hatte, klagte er auf Beseitigung der Löschung, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen. Über die obige Frage äußerte sich das Reichsgericht mit folgenden

#### Gründen:

... „Endlich hatte der Kläger angeführt, die Beklagte habe ihn als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen und fast 15 Jahre darin stehen lassen; sie könne ihn daher nicht einseitig löschen. Hierbei handelt es sich um die Bedeutung des § 223 Abs. 3 HGB. (= Art. 183 Abs. 2 a. F.), wonach im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär gilt, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist. Durchaus mit Recht hat das Oberlandesgericht das Vorbringen des Klägers für unerheblich erklärt. Die Umschreibung im Aktienbuche soll nur die Legitimation erleichtern, wirkt aber weder für sich allein noch in Verbindung mit andern Tatsachen rechtserzeugend und vermag daher Mängel der Abtretung nicht zu heilen. Ergibt sich nachträglich, daß der Eingetragene die Aktie nicht erworben hat, so kann ihm die Gesellschaft die Ausübung des Aktienrechts verwehren. Gerade wenn die Revision betont, die Vorschrift des § 223 Abs. 3 HGB. sei im wesentlichen zugunsten der Aktiengesellschaft gegeben, hätte sie zu demselben Schlusse gelangen müssen. Allerdings steht dem Eingetragenen kein Einwand zu, wenn ihn die Gesellschaft an der Legitimation festhalten will (vgl. das heutige Urteil des erkennenden Senats, Rep. II. 432/14). Zieht sie es aber vor, seine Nichtberechtigung aufzudecken, so ist nicht ersichtlich, wodurch sie daran verhindert werden könnte. Für den Fall, daß der Eingetragene ein Mitgliedschaftsrecht geltend macht und die Gesellschaft trotz vorhandener Legitimation die Berechtigung bestreitet, hat R.G.B. Bd. 40 S. 82 dies nur unter der Voraussetzung eines besonderen Interesses für zulässig erklärt. Ob der darin liegenden Beschränkung beizupflichten wäre, braucht nicht geprüft zu werden. Hier ist der ganze Rechtsstreit auf die Frage der Berechtigung zugeschnitten; der beklagten Gesellschaft muß erlaubt sein, ihren abweichenden Standpunkt zu vertreten.“